

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

Bundesministerium für Justiz

Begutachtung-Postkorb@bmj.gv.at

team.z@bmj.gv.at

Wien, am 21. Februar 2024

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024)

Geschäftszahl: 2024-0.039.775

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

1. Allgemeine Erwägungen:

1.1. Einleitend ist zu bemerken, dass dem vorliegenden Entwurf – in wohlthuendem Kontrast zu vielen anderen Gesetzwerdungsprozessen der letzten Jahre – eine breite Diskussion unter Einbindung der maßgeblichen Proponent:innen aus Baumverantwortlichen, Baumfachleuten, Rechtswissenschaftler:innen und Rechtsanwender:innen vorangegangen ist.

1.2. Das ABGB enthält keine eigenständige Bestimmung über die Haftung für Schäden durch Bäume. Daraus entwickelte sich (ausgehend von 6 Ob 125/61 = EvBl 1961/526 S 62) die Rechtsprechungslinie, für die durch das Umstürzen von Bäumen und das Herabfallen von Ästen entstandenen schadenersatzrechtlichen Ansprüche die Regelung über die Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB) analog anzuwenden. Die dadurch bedingte Beweislastumkehr, dass – im Gegensatz zu den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen – nicht der Geschädigte, sondern der Baumhalter zu beweisen hat, alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgebracht zu haben, soll bei den Baumverantwortlichen zu Haftungsängsten und überbordenden Baumschnitten und -fällungen geführt haben (das Beispiel einer Gemeinde, die einen Waldstreifen von mehreren hundert Metern Länge rodete, obwohl ein Sachverständiger nur wenige Bäume davon als Sicherheitsrisiko definierte, soll zur Veranschaulichung dienen). Ein Effekt, der in der ausgewogenen Rechtsprechung zu Baumhaftungsfällen im Übrigen keine Rechtfertigung findet (vgl. *Neumayr in Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter* [Hrsg], Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung [2020] 10; *Danzl/Karner in Karner/Zsak*, Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks [2023] 119 f).

1.3. Davon ausgehend scheint aus rechtspolitischen Erwägungen nachvollziehbar, dass mit Blick auf die betroffenen Verkehrskreise wegen der höheren Publizitätswirkung eine eigene Bestimmung eingeführt wird und nicht mit dem – allenfalls die Ratio des Entwurfs gleichermaßen erfüllenden – bloßen Ausschluss der Haftung für das Umstürzen eines Baumes und das Herabfallen von Ästen nach § 1319 ABGB in einem eigenen Absatz dieser Bestimmung das Auslangen gefunden wird.

1.4. Auch wenn das gesetzgeberische Motiv, das hohe Allgemeininteresse an der Erhaltung von Bäumen zu schützen, auf rechtspolitische Erwägungen zurückzuführen scheint, entspricht das Vorhaben dem verfassungsrechtlichen Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und zum umfassenden Umweltschutz (§§ 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111).

2. Konkrete Überlegungen zu § 1319b ABGB:

2.1. Zu Abs 1:

2.1.1. Der Empfehlung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2024 (509 Präs 6/24i), zur Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten im Gesetzestext klarzustellen, dass sich die Bestimmung auch auf Schäden durch das Herabfallen eines einzelnen Astes bezieht, wird beigetreten (Vorschlag: „[...] *wird durch das Herabfallen eines Astes oder von Ästen* [...]).“).

2.1.2. Gleichermaßen wird der Anregung Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner (Stellungnahme vom 17. Februar 2024) beigetreten, den Charakter der Bestimmung als „klassische“ Verschuldenshaftung (auch unter Berücksichtigung der subjektiven Vorwerfbarkeit) durch Einfügen des Begriffs „schuldhaft“ zu verdeutlichen („[...] *durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei Prüfung und Sicherung des Baumes schuldhaft verursacht hat.*“).

2.2. Zu Abs 2:

Die in Satz 2 demonstrativ genannten Kriterien für die Art und das Ausmaß der Sorgfaltspflichten des Baumhalters und die in Satz 2 normierte „angemessene“ Berücksichtigung des Interesses an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes (der sich im Übrigen auch in Nationalparks außerhalb eines Waldes befinden kann und deshalb nicht zwingend unter § 176 ForstG fallen muss) entsprechen im Wesentlichen den Ergebnissen des beim Hainburger Symposium im Oktober 2019 geführten Diskussionsprozesses (vgl. dazu *Kathrein/Stabentheiner, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung*, ZVR 2020, 47). Der Bestimmung wird deshalb nicht entgegengetreten.

2.3. Zu Abs 3 und 4:

Inwiefern die Anordnung, dass auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden sind (Abs 3), und der Verweis, dass § 176 ForstG (Haftungsprivileg für Bäume in Wäldern) unberührt bleibt (Abs 4), legisistisch tatsächlich erforderlich sind, ist fraglich. Zur Klarstellung –

insbesondere für nicht juristisch ausgebildete Baumverantwortliche – scheinen die Klarstellungen jedoch zweckdienlich.

2.4. Die im Begleitschreiben ausdrücklich aufgeworfene Frage, ob die Haftung für Bäume auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden soll, betrifft letztlich eine rechtspolitische Entscheidung. Zu den für und wider sprechenden Argumenten darf exemplarisch auf die Stellungnahmen Univ.-Prof. Dr. Erika Wagner, Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner und des Forums Baumkonvention verwiesen werden.

3. Zusammenfassend bestehen – mit Ausnahme der zu 2.1.1. und 2.1.2. angeregten Anpassungen – keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Dr. Gernot Kanduth
Präsident